

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und öffentlichen Bekanntgabe
und der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe
in der Stadt Hartenstein (Bekanntmachungssatzung)

Vom 27. März 2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S.19) hat der Stadtrat der Stadt Hartenstein in seiner Sitzung am 20. März 2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

in der Stadt Hartenstein.

§ 2
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hartenstein erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt „Hartensteiner Stadtanzeiger“ (im folgenden Amtsblatt).

Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit vollem Wortlaut. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

(3) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

(4) Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung oder einer Rechtsverordnung, werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie zur kostenlosen Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten für die Dauer von mindestens zwei Wochen (mindestens 20 h pro Woche)
im Rathaus Marktplatz 9, 08118 Hartenstein, Zimmer Nr. 106
niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder der Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen entsprechend.

(3) Die Ersatzbekanntmachung gilt mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß Absatz 1 Nr. 2 als vollzogen.

§ 4 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in § 2 (1) festgelegten Form nicht möglich, wird sie durch Aushang an den Verkündungstafeln

- Rathaus Marktplatz 9, Hartenstein
- ehemaliges Gemeindeamt OT Thierfeld, Hartensteiner Straße 61
- ehemaliges Gemeindeamt OT Zschocken, Hauptstraße 54

vollzogen.

Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form wiederholt wird, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt an den Verkündungstafeln

- Rathaus Marktplatz 9, Hartenstein
- ehemaliges Gemeindeamt OT Thierfeld, Hartensteiner Straße 61
- ehemaliges Gemeindeamt OT Zschocken, Hauptstraße 54.

Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen, soweit in gesetzlichen Vorschriften keine andere Frist bestimmt ist.

(2) Der Tag der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf dem Original des Aushanges zu vermerken.

(3) Die ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Hartenstein (Bekanntmachungssatzung) vom 28. März 1994 zuletzt geändert mit Satzung vom 28. März 1996 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Hartenstein, 27. März 2001

Baumann
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Hartenstein geltend gemacht worden ist.